Vertrag zur Leistungsprämie gemäß Art. 5 Abs. 2 Buchstabe C des dezentralen Landeskollektivvertrages vom 23.12.2020 über die Gewerkschaftsbeziehungen und die Einheitlichen Gewerkschaftsvertretungen in den Schulen EGV

Abgeschlossen zwischen

Schulführungskraft Piero Di Benedetto als gesetzliche Vertreter pro tempore der Wirtschaftsfachoberschule Franz Kafka Meran

und

den Vertreterinnen der EGV Emanuela Laurito, Elisabeth Siller, Sabine Unterer

nach Einsichtnahme in:

- das Landesgesetz Nr. 12 vom 29.06.2000 i.g.F., betreffend die Autonomie der Schulen;
- das Landesgesetz Nr. 14 vom 20.06.2016, betreffend Änderungen zu Landesgesetzen im Bereich Bildung;
- den gesamtstaatlichen Kollektivvertrag des Bereiches Unterricht und Forschung vom 19.04.2018 i.g.F.;
- den Einheitstext der Landeskollektivverträge für das Lehrpersonal und die Erzieher*innen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols vom 23.04.2003 i.g.F.;
- den dezentralen Landeskollektivvertrag vom 23.12.2020 über die Gewerkschaftsbeziehungen und die Einheitliche Gewerkschaftsvertretungen in den Schulen (EGV), in der Folge: dezentraler Landeskollektivvertrag 23.12.2020;

und festgestellt, dass:

- gemäß Art. 5 Abs. 6 des dezentralen Landeskollektivvertrages 23.12.2020 die Verhandlungen der Schulführungskraft oder der EGV aufgenommen werden und in der Regel bis 31. Mai abgeschlossen werden und der neue Schulvertrag ab dem folgenden Schuljahr Anwendung findet, sofern im Vertrag nichts anderes vorgesehen ist;
- gemäß Art. 5 Abs. 7 des dezentralen Landeskollektivvertrages 23.12.2020 ein Schulvertrag gültig ist, wenn er von der Schulführungskraft und der EGV unterschrieben ist;

- gemäß Art. 5, Abs. 8 des dezentralen Landeskollektivvertrages 23.12.2020 die auf Schulebene unterzeichneten Verträge in Kraft bleiben, solange sie nicht durch einen neuen Vertrag ersetzt werden;
- gemäß Art. 27, Absatz 4 des Einheitstextes der Landeskollekivverträge für das Lehrpersonal vom 23.04.2003 die Leistungsprämie den Lehrpersonen mit unbefristetem und befristetem Arbeitsvertrag zugewiesen werden kann, einschließlich des Personals, welches vom Land verwendet wird oder an Körperschaften, die vom Land abhängig sind, abgeordnet ist, es sei denn, die Leistungsprämie ist ein einer anderen Vergütung enthalten;
- gemäß Art. 27, Absatz 5 des Einheitstextes der Landeskollekivverträge für das Lehrpersonal vom 23.04.2003 die Schulführungskraft die Leitungsprämie an die Lehrpersonen auf der Grundlage von Kriterien verteilt, die im Schulvertrag vereinbart wurden, um den individuellen Einsatz oder die im Laufe des Schuljahres effektiv durchgeführten Arbeiten oder Tätigkeiten zu belohnen und der Schulvertrag zu berücksichtigen hat, dass es bei der Zuweisung der Leistungsprämie auch nur einer begrenzten Anzahl von Lehrpersonen zugewiesen werden kann;
- gemäß Art. 27, Absatz 6 des Einheitstextes der Landeskollekivverträge für das Lehrpersonal vom 23.04.2003 die Leistungsprämie im Falle einer ungenügend erbrachten Leistung verweigert oder verkürzt werden kann, wovon das betreffende Personal im Laufe des Schuljahres schriftlich in Kenntnis gesetzt wird oder falls Disziplinarmaßnahmen verhängt werden und die entsprechende Maßnahme aufgrund eines übereinstimmenden Gutachtens des Dienstbewertungskomitees laut Art. 5 des LG Nr. 20/1995 getroffen wird;

vereinbaren die Vertragsparteien folgendes:

I) Grundsätzliche Bestimmungen

Art. 1: Anwendung des gegenständlichen Vertrages

1. Der gegenständliche Vertrag gilt für das gesamte Lehrpersonal der Wirtschaftsfachoberschule Franz Kafka.
2. Der gegenständliche Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Schulführungskraft und die Mitglieder der EGV in Kraft und findet ab dem Schuljahr 2023/2024 Anwendung.
3. Alle Bestimmungen des gegenständlichen Vertrages gelten vorbehaltlich anderer Normen höherer Ordnung.
4. Der gegenständliche Vertag ersetzt alle bisherigen Verträge über die im Vertrag geregelten Gegenstände in vollem Umfang.

Art. 2: Termin und Kriterien für die Abgabe der Gesuche um Gewährung der Leistungsprämie

1. Die Gesuche für die Gewährung der Leistungsprämie, werden von den Lehrpersonen innerhalb 15. Mai jeden Jahres an die Schulführungskraft gesendet.
2. Die Lehrpersonen verwenden hierfür ausschließlich den von der Schule ausgearbeiteten Vordruck. Die Angaben der Lehrpersonen zu den einzelnen Kriterien für die Gewährung der Leistungsprämie kommen einer Selbsterklärung gemäß geltenden rechtlichen Bestimmungen gleich. Ebenso gelten die einschlägigen Konsequenzen für etwaige Falscherklärungen.

Art. 3: Regelung der Einsichtnahme durch die EGV

1. Nachdem die Direktion die Ansuchen um Gewährung der Leistungsprämie innerhalb des obgenannten Abgabetermins erhalten hat und die Überprüfung und Berechnung der jeweiligen Leistungsprämie vorgenommen hat, werden die Mitglieder der EGV vom Abschluss dieser Arbeit informiert.
2. Die Mitglieder der EGV haben gemäß dezentralem Landeskollektivvertrag 23.12.2020 Art. 5 Abs. 4 Buchst. c) ab diesem Moment 7 Tage Zeit, um die Einsichtnahme in den Berechnungsmodus, die Namen der Lehrpersonen und der entsprechenden Geldbeträge vorzunehmen.

Art. 4: Authentische Interpretation

1. Bei auftretenden Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Auslegung des gegenständlichen Vertrages treten die unterzeichnenden Parteien innerhalb von 30 Tagen, nachdem dem anderen Vertragspartner per Email ein entsprechender Antrag übermittelt wurde, zusammen, um die Bedeutung der umstrittenen Vertragsbestimmungen einvernehmlich festzulegen.
2. Der Antrag auf authentische Interpretation muss eine zusammenfassende Beschreibung der Tatsachen und rechtlichen Elemente beinhalten und sich jedenfalls auf allgemein relevante Auslegungs- und Anwendungsprobleme beziehen.
3. Die eventuell getroffene Vereinbarung ersetzt die umstrittene Vertragsbestimmung rückwirkend ab dem Datum des Antrages auf authentische Interpretation.

Art. 5: Digitale Unterschrift und digitales Original des Vertrages

1. Durch die digitale Unterzeichnung der Schulführungskraft wird bestätigt, dass der gegenständliche Vertrag, mit dem von den Mitgliedern der EGV händisch unterzeichneten Papierdokument übereinstimmt, sowie dass das digitale Original dieses Vertrages darstellt.

II) Kriterien für die Gewährung der Leistungsprämien für das Lehrpersonal der Wirtschaftsfachoberschule Franz Kafka

Komplexität		
Fachlehrperson:		
Unterrichtsauftrag (Berücksichtigung Teilzeit) _____Anzahl Schüler*innen Anzahl Schüler*innen >=120 =10 Punkte 120 > Anzahl Schüler*innen >=110 =9 Punkte 110 > Anzahl Schüler*innen >=100 =8 Punkte 100 > Anzahl Schüler*innen >=90 =7 Punkte 90 > Anzahl Schüler*innen >=80 =6 Punkte 80 > Anzahl Schüler*innen >=70 =5 Punkte Anzahl Schüler*innen <70 =0 Punkte	0-10 P	
Korrektur _____(Fach/Fächer) (Berücksichtigung Teilzeit) Anzahl Schüler*innen >=120 =5 Punkte bzw. 10 Punkte 120 > Anzahl Schüler*innen >=100 =4 Punkte bzw. 8 Punkte 100 > Anzahl Schüler*innen >=80 =3 Punkte bzw. 6 Punkte 80 > Anzahl Schüler*innen >=60 =2 Punkte bzw. 4 Punkte 60 > Anzahl Schüler*innen >=40 =1 Punkte bzw. 2 Punkte Anzahl Schüler*innen <40 =0 Punkte	0-10 P	20%
Teilzeit □ nein □ ja _____/18 (Anzahl Stunden laut Lehrauftrag) Formel für Teilzeit: Korrektur oder Unterrichtsauftrag * 18/ _____ (Lehrauftrag)		
Integrationsschüler 104 _____(Klasse)	2/Schüler	
Migration 1.-3. Jahr in Südtirol _____ (Klasse)	2/Schüler	
Inklusionslehrperson:		
pro Schüler*in 170 _____(Anzahl)_____(Klassen)	2P	
pro Schüler*in 104 _____(Anzahl)_____(Klassen)	6P	
pro Schüler*in Migration 1.-3. Jahr _____(Anzahl)_____(Klassen)	2P	
zusätzliche Aufgaben im didaktischen Bereich		
Klassenvorstand (2.4. - 1.3.5.) Klasse angeben _____ besonders intensive Klassen _____	30-40 P	
Protokollführer ganzes Schuljahr _____Klasse angeben	2 P/Klasse	50%
Teilnahme an Projekten im Bereich Unterrichtsentwicklung, die im Dreijahresplan verankert sind z.B. SegeLn o.ä. _____(Projektname)	10 P /Projekt	
Fachlehrperson: Verantwortung für IBP Koordination _____ (Klasse) Anzahl Schüler*innen _____	3/ IBP	
Integrationslehrer: Unterstützung für Fachlehrpersonen mit IBP Auftrag ___(Klasse)	2 /IBP	
zusätzliche Aufgaben zum guten Funktionieren der Schule		
mehrtätige Lehrfahrten oder Gastschule mit Schüler*innen_____ (Ziel der Lehrfahrt	10 P/Lehrfahrt	
Fachgruppenleiter, Arbeitsgruppenleiter ohne andersweitige Vergütung _____ Arbeitsgruppen:_____	10 P/ Gruppe	
(mind. 2 Treffen anwesend laut Protokoll, ohne Zusatzvergütung)	2 P /Arbeitsgruppe	20%
Mitglied Zusammenstellung 1. und 3. Klassen	10 P	
Ergänzungsprüfungen	5P /Schüler	
Sontiges z.B. Artikel für Presse, Dienstbewertungskomitee, Schulrat, Streitschlichtungskomitee, Careteam, Tutoren _____(anführen) ohne anderweitige Vergütung	5 P / Sache	
Mitarbeiter des Direktors	20 P	
Direktor (Kriterien transparent machen)		10%
effektve Dienstdauer in Monaten _____/10		
nur bei Unterricht ohne Beanstandung laut Personalakt in diesem Schuljahr		

Meran, am 21.03.2024

Die Vertragspartner:

Die Mitglieder der EGV:

Die Schulführungskraft:
Piero Di Benedetto
(digital unterzeichnet)

Firmato digitalmente da: DI BENEDETTO PIERO
Data: 21/03/2024 15:37:55

_____
Prof. Emanuela Laurito

_____
Prof. Elisabeth Siller

_____
Prof. Sabine Unterer